

Wiss. Mit. Saber Meglalu, Bremen\*

## „Die konventionswidrige Tatprovokation und ihre Folgen“

THEMATIK	Revisionsrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgabe der StPO

### ■ SACHVERHALT

Nachdem die Polizei durch einen Informanten, der sich bessere Haftbedingungen versprach, von mehreren verdächtigen Gesprächen des einschlägig vorbestraften A in Bezug auf größere Drogengeschäfte erfahren hatte, bei denen die nicht geringe Menge des § 29 a BtMG bei weitem überschritten sein sollte und die A immer persönlich in einer abhörsicheren Ecke einer Bar geführt hatte, ordnete der zuständige Richter schriftlich den Einsatz eines Verdeckten Ermittlers (VE) an. Dieser nahm Kontakt zu A auf und fragte ihn, ob A einen Drogendeal über mehrere Kilo Ecstasy einfädeln könne. A verneinte dies. Er habe mit Drogengeschäften nichts mehr zu tun.

Im Laufe der nächsten Wochen kam es zu mehreren (mindestens sechs) weiteren Anfragen, die A wiederum stets vehement und geradezu empört zurückwies. Im Rahmen der Gespräche gab VE vor, dass sein Abnehmer aufgrund einer noch nicht erbrachten Lieferung versprochener Drogen zunehmend Druck auf ihn ausübe und er dringend einen Verkäufer suche. A blieb weiter standhaft und wollte in der Tat seine Drogenhändlerkarriere hinter sich lassen.

Erst als A in eine finanzielle Krise geriet und VE ihm wahrheitswidrig mitteilte, wenn er das Rauschgift nicht besorge, werde seine Familie mit dem Tode bedroht, reaktivierte A seine alten Kontakte und half VE wie folgt: A verabredete mit einem Dealer, dass dieser VE die gewünschte Menge Ecstasy übergeben solle und A an den Verkaufsgewinnen beteiligt werde. Des Weiteren fuhr er VE persönlich zum Übergabeort. Dort sollte VE zunächst eine „Probe“ (2 Gramm) erhalten. Wenn es sich hierbei um eine gute Qualität handeln sollte, sollten mehrere Kilo Ecstasy an VE gegen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden. Nach der Übergabe der „Probe“ an VE nahm die Polizei A allerdings bereits fest. Die Drogen wurden in rechtlich nicht zu beanstandender Weise sichergestellt.

---

\* Der *Verfasser* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Medienstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Universität Bremen (Prof. Dr. *Sönke Florian Gerbold*). Der nachfolgende Fall war im Sommersemester 2017 Gegenstand der dreistündigen Abschlussklausur zur Vorlesung Strafprozessrecht an der Universität Bremen.

Im Auto des Dealers – der ebenfalls festgenommen wurde – wurden nach ebenfalls rechtlich nicht zu beanstandender Durchsuchung die weiteren verpackten Drogenpakete (jeweils 1,25 Kilogramm) gefunden. Die bei der Festnahme anwesenden Polizisten O und P gingen davon aus, dass der A und der Dealer in Wahrheit ein eingespieltes Team seien und der A nur vorspiegelt habe, dass er sein kriminelles Leben hinter sich gelassen hätte. Aus diesem Grund fragte P den A, ob er mit der Abgabe einer Speichelprobe zum Zwecke des Abgleichs mit den möglicherweise auf den weiteren Drogenpaketen zu findenden DNA-Spuren einverstanden sei. A entgegnete, dass er diese anderen Drogenpakete noch nie gesehen habe und deshalb auch seine DNA-Spuren nicht auf den Paketen vorzufinden seien. Er verweigerte die Einwilligung.

P und O nahmen den A daher mit auf das nächste Revier und baten ihn erneut um die Abgabe einer Einwilligung in einen DNA-Spurenvergleich. Als A die beiden Beamten erbost anschrie, reichte es P: Er ordnet an, dass O den A festhalten sollte, sodass er eine Speichelprobe aus dem Mund des A entnehmen kann. So geschah es dann auch. Die Speichelprobe war positiv.

A wurde nach einem Jahr vor dem Amtsgericht Bremen – Strafrichter – wegen Beihilfe zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln gem. § 29 I Nr. 1 BtMG, § 27 I StGB angeklagt. Der Anklage wurde das gesamte objektiv bekannte Geschehen zugrunde gelegt. Bei der rechtlichen Würdigung stellte die Staatsanwaltschaft allerdings nur auf die übergebenen 2 Gramm ab.

Im Zuschauerraum saß eine Gruppe von Jura-Studenten aus dem vierten Semester. A schämte sich deshalb sehr und war auch ziemlich nervös. Um die Beweisaufnahme so kurz wie nur möglich zu halten, war A geständig. Obwohl A keinen Rechtsanwalt als Beistand hatte, riss er sich zusammen und gab das Geschehen vollumfänglich wieder. Dabei räumte er ein, dass er vom Verkäufer der Drogen in erheblichem Umfang an den Gewinnen beteiligt werden sollte. Der Strafrichter verurteilte den A deshalb nach ordnungsgemäß erteiltem richterlichem Hinweis zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten und unter Verwertung der Speichelprobe wegen mittäterschaftlichen Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge gem. § 29 a I Nr. 2 BtMG, § 25 II StGB, wobei er zutreffend auf die Gesamtmenge an Drogen abstellte, die verkauft werden sollte. Zudem hat er die Tatprovokation als Strafmilderungsgrund berücksichtigt.

Das Urteil wurde am 12.6.2017 verkündet. Einen Tag später suchte der A einen jungen Rechtsanwalt auf, der vor wenigen Tagen eine Kanzlei eröffnet hatte und der StPO-Vorlesung stets ferngeblieben war. Da er gerne Geld verdienen wollte, übernahm er dennoch das Mandat und versprach, sich fristgemäß um alles zu kümmern. A war geduldig, fragte aber dennoch täglich nach dem Stand der Dinge. Der Rechtsanwalt beruhigte A damit, dass ja noch Zeit sei, und wiederholte sein Versprechen, die Revisionseinlegungsfrist zu wahren. Er legte am 20.6. Revision ein. A, der sich im Internet schlau gemacht hat, war schockiert und wandte sich nun an eine renommierte Strafrechtskanzlei, die er um Hilfe und die Einlegung einer ordnungsgemäßen Revision bat. Der neue Verteidiger wird umgehend tätig.

Hat diese Revision gegen das Urteil Aussicht auf Erfolg?

**Bearbeitervermerk:**

1. Nehmen Sie zu sämtlichen im Sachverhalt angelegten Fragestellungen notfalls hilfsgutachterlich Stellung.
2. Gehen Sie davon aus, dass Ecstasy-Tabletten als Betäubungsmittel unter das BtMG fallen.
3. Die Rechtsgrundlage für die Abnahme der Speichelprobe ist § 81 a StPO. Das Auswerten der Speichelprobe ist nicht zu prüfen.
4. Das Urteil ist in sachlich-rechtlicher Hinsicht nicht zu prüfen.

**Anlage:**

**§ 29 BtMG**

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
2. ...

**§ 29 a BtMG**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. ...
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge

## ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · EXAMINATORIUM **KLAUSUR STRAFRECHT · „DIE KONVENTIONSWIDRIGE ...“**

herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.